

BVGer E-2969/2015 vom 26. Oktober 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2969_2015

FR: TAF E-2969/2015 du 26 octobre 2015

IT: TAF E-2969/2015 del 26 ottobre 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG). Aufgrund der Zuweisung des Beschwerdeführers in die Testphase des Verfahrenszentrums in Zürich kommt zudem die Verordnung vom 4. September 2013 über die Durchführung von Testphasen zu den Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich (TestV, SR 142.318.1) zur Anwendung (Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 TestV i.V.m. Art. 112b Abs. 3 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und nach erfolgter Übersetzung formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor dem SEM teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 38 TestV; Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels

verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden; als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das SEM führte zur Begründung des angefochtenen Entscheides aus, der Beschwerdeführer habe trotz Nachfrage weder die Partei des Regionalpolitikers B. _____ noch den Namen des Präsidentschaftskandidaten, für den er angeblich Wahlpropaganda gemacht habe, nennen können. Zudem sei er nicht in der Lage gewesen, den Inhalt der Plakate oder der Flyer, welche er geklebt beziehungsweise verteilt habe, detailliert zu beschreiben, sondern habe angegeben, er habe ihn vergessen. Sein fehlendes elementares Wissen zu den Präsidentschaftswahlen lasse erhebliche Zweifel an der geltend gemachten Wahlpropaganda aufkommen. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb ein geschätzter Mitarbeiter mit Drohungen zur weiteren Zusammenarbeit hätte genötigt werden sollen und weshalb ein gewählter Regionalpolitiker seinen guten Ruf aufs Spiel setzen würde, indem er eine Hilfskraft zur Fortsetzung der unbezahlten Arbeit zwingt, zumal davon auszugehen sei, es liessen sich für diese Tätigkeit andere Personen rekrutieren. Der Beschwerdeführer habe sich hinsichtlich des zweiten Übergriffes auf der Strasse mit der stereotypen Aussage begnügt, er sei erneut geschlagen und bedroht worden, und der Vorfall habe sich genau gleich abgespielt wie der erste Angriff. Dieser Erklärung könne nicht gefolgt werden. Es widerspreche der allgemeinen Erfahrung und der Logik des Handelns, dass zwei voneinander unabhängige Übergriffe identisch ablaufen würden. So wäre beim zweiten Vorfall beispielsweise eine härtere Gangart mit mehr Druck zu erwarten gewesen. Der fehlende Realitätsbezug und die mangelnde Logik im Ablauf der vorgebrachten Verfolgungsmassnahmen verstärke die Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen. Weiter habe der Beschwerdeführer erst auf Nachfrage angegeben, beim ersten Übergriff mit dem Tod bedroht worden zu sein. Angesichts der Bedeutung einer solchen Drohung für den Betroffenen sei nicht nachvollziehbar, dass er diese weder in der Erstbefragung noch von sich aus im früheren Verlauf der Anhörung erwähnt habe. Dass er dies vergessen habe, vermöge nicht zu überzeugen und sei als Schutzbehauptung zu betrachten. Die geltend gemachten Drohungen könnten folglich nicht geglaubt werden. Zudem habe er in der Erstbefragung angegeben, seit März 2014 für B. _____ gearbeitet zu haben, während er

an der Anhörung den Oktober 2014 genannt habe. Auf den Widerspruch angesprochen, habe er geantwortet, nicht mehr zu wissen, ob er drei Monate vor oder nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse seines Schulabschlusses zu arbeiten begonnen habe. Diese Erklärung überzeuge nicht, insbesondere, da diese Ereignisse zeitlich noch nicht weit zurückliegen würden. Ausserdem habe er einerseits vorgebracht, bei einem Hausbesuch Mitte Februar 2015 sei B. _____ dabei gewesen, andererseits jedoch behauptet, es seien zwei Männer mit Helmen gewesen, welche er nicht erkannt habe. Die Erklärung, B. _____ habe die Leute geschickt, gehe auf den Widerspruch nicht ein und könne ihn folglich nicht entkräften. Aufgrund der Widersprüche werde bezweifelt, dass er überhaupt für den Regionalpolitiker gearbeitet habe. Seine Angaben seien insgesamt unglaublich, weshalb es sich erübrige, auf weitere Ungereimtheiten einzugehen, und die Asylrelevanz der Vorbringen nicht geprüft werden müsse. Die sri-lankischen Behörden würden gegenüber Personen tamilischer Ethnie, welche nach einem Auslandsaufenthalt nach Sri Lanka zurückkehrten, eine erhöhte Wachsamkeit aufweisen. Der Beschwerdeführer sei tamilischer Ethnie und habe Sri Lanka vor ungefähr einem Monat verlassen. Seine Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie und die Landesabwesenheit würden jedoch nicht ausreichen, um von Verfolgungsmassnahmen bei einer Rückkehr auszugehen. Seine Herkunft aus dem Norden Sri Lankas, sein Alter von (...) Jahren, die angeblich illegale Ausreise und eine Rückkehr mit temporären Reisedokumenten könnten die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden ihm gegenüber im Rahmen der Wiedereinreise und Wiedereingliederung erhöhen. Trotz dieser zusätzlichen Faktoren gebe es jedoch keinen begründeten Anlass zur Annahme, er habe Massnahmen zu befürchten, welche über einen sogenannten "Background Check" (Befragungen, Überprüfung von Auslandsaufenthalten und Tätigkeiten in Sri Lanka und im Ausland) hinaus gehen würden. Gemäss eigenen Angaben sei er selber nicht politisch aktiv gewesen und habe noch nie Probleme mit den Behörden oder den Sicherheitskräften gehabt. Schliesslich habe er sich in seiner Stellungnahme zum Entscheidentwurf in weitere Widersprüche verwickelt und keine Tatsachen oder Beweismittel vorzulegen vermocht, welche eine Änderung der dargelegten Einschätzung rechtfertigen könnten.

E. 5.2

In der Beschwerde wiederholte der Beschwerdeführer, dass er für den Politiker B. _____ gearbeitet habe im Glauben, dieser werde ihm eine Arbeitsstelle bei der Regierung beschaffen können. Er habe Flyer verteilt und Plakate aufgehängt, auf welchen die Aufforderung, die UPFA zu wählen, und ein Betelblatt abgebildet gewesen seien. Bei den Wahlen habe die UPFA eine Niederlage einstecken müssen, weshalb er nicht mehr dort zur Arbeit gegangen sei, was zu den vorgebrachten Behelligungen per Telefon und auf der Strasse sowie dem Besuch bei ihm zu Hause geführt habe. Die zwei Personen, welche ihn zu Hause aufgesucht hätten, hätten seiner Mutter gedroht, sie und ihre Familienangehörigen würden ein unnötiges Problem bekommen, wenn sie ihn nicht zur Arbeit schicke. Bei der zweiten Begegnung auf der Strasse sei ihm, während er geschlagen worden sei, gedroht worden, er werde umgebracht oder jemandem aus seiner Familie werde etwas passieren. Beim ersten Interview habe er das Tamilisch des Übersetzers nicht richtig verstanden, dieser habe sehr schnell gesprochen. Er habe Angst gehabt, weil sein Tamilisch ein wenig anders gewesen sei. Das Tamilisch des Übersetzers anlässlich des zweiten Interviews sei ein indisches Tamilisch gewesen. Deshalb habe er es nicht als richtiges Tamilisch wahrgenommen. Er habe Angst gehabt, zu sagen, dass er dessen Tamilisch nicht verstehe, und nicht einmal gewusst, dass man so etwas sagen könne. Wenn er nach Sri Lanka

zurückgeschickt werde, werde man ihn töten. Er wisse, dass man ihn immer noch suche.

E. 5.3

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt zum Schluss, dass der Beschwerdeführer keine drohende asylrelevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 und 7 AsylG in Sri Lanka glaubhaft machen konnte. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vollumfänglich auf die ausführlichen und zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

E. 5.3.1

Der Beschwerdeführer setzte sich in der Rechtmittleingabe mit den vorinstanzlichen Erwägungen nicht auseinander und nahm zu den aufgezeigten Widersprüchen nicht Stellung. Stattdessen wiederholte er seine Vorbringen, wobei er in einigen Punkten ein wenig genauere Angaben machte, was jedoch zumeist nur zu weiteren Widersprüchen in den Aussagen führte. So brachte er nunmehr vor, seine Mutter sei anlässlich des Besuchs zweier unbekannter Männer zu Hause ebenfalls bedroht worden, und beim zweiten Angriff auf der Strasse habe man ihm angedroht, er werde umgebracht oder es passiere jemandem aus seiner Familie etwas. Dies hatte er im Rahmen der Befragungen indessen nicht geltend gemacht, sondern ausgeführt, die Leute hätten seiner Mutter gesagt, er müsse ins Büro kommen, was diese abgelehnt habe. Nach einer Diskussion im Hof des Hauses habe seine Mutter gesagt, er werde definitiv nicht zur Arbeit gehen, und dann seien die Männer gegangen (vgl. SEM-Akten A24 F108). Zum zweiten Angriff auf der Strasse hatte er angegeben, die Männer hätten ihn geschlagen und bedroht, dann seien sie gegangen (vgl. A24 F130). Mit seinen Ausführungen in der Beschwerde gelingt es ihm somit nicht, die aufgezeigten Widersprüche aufzulösen und die Zweifel am Wahrheitsgehalt seiner Aussagen zu zerstreuen.

E. 5.3.2

Der Beschwerdeführer brachte vor, er habe den Übersetzer der Erstbefragung wegen seiner schnellen Sprechweise und denjenigen an der Anhörung wegen seines indischen Akzents schlecht verstehen können. Dem Protokoll der Erstbefragung ist auf die Frage nach der Einleitung, wie er den Dolmetscher verstehe, zu entnehmen, der Beschwerdeführer verstehe diesen gut, die Einleitung sei jedoch etwas schnell gewesen (vgl. A15 F7). Am Ende der Befragung antwortete er auf dieselbe Frage, er habe den Dolmetscher gut verstanden (vgl. A15 F56). Anlässlich der Anhörung gab er ebenfalls an, den Dolmetscher gut zu verstehen (vgl. A24 F1 f.). Den Protokollen sind keine Hinweise auf Verständnisschwierigkeiten zu entnehmen, und aufgrund der Antworten des Beschwerdeführers kann nicht angenommen werden, dieser habe die Fragen nicht verstanden. Zudem bestätigte er nach Rückübersetzung der Protokolle jeweils unterschriftlich deren Richtigkeit, ohne auf eine allfällige lücken- oder fehlerhafte Übersetzung hinzuweisen. Dass er nicht gewusst habe, dass man sagen könne, wenn man den Dolmetscher nicht gut verstehe, kann angesichts der mehrmaligen Nachfrage nach Verständnisproblemen nicht geglaubt werden. Die Behauptung, er habe die Dolmetscher nicht gut verstanden, findet demnach in den Befragungsprotokollen keine Stütze. Er muss sich deren Inhalt daher vollumfänglich entgegenhalten lassen.

E. 5.3.3

Aus den Akten ergeben sich ferner keine Hinweise dafür, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr als besonders wohlhabende Person wahrgenommen würde und somit einem

erhöhten Entführungs- und Erpressungsrisiko ausgesetzt wäre. Allein die Tatsache, dass er einen Onkel in der Schweiz hat, führt jedenfalls nicht zur Annahme, der gemäss eingereichter Fürsorgebestätigung bedürftige Beschwerdeführer würde in Sri Lanka als Person mit beträchtlichen finanziellen Mittel betrachtet.

E. 5.3.4

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt somit, dass das SEM zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 6.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Bei der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.1

Der Vollzug ist unzulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der ausländischen Person in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.1.1

Das flüchtlingsrechtliche Refoulement-Verbot schützt nur Personen, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Sri Lanka ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 7.1.2

Die Menschenrechtslage in Sri Lanka ist insgesamt zwar noch immer mit gravierenden Mängeln behaftet, sie lässt den Wegweisungsvollzug jedoch nicht generell als unzulässig erscheinen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.4). Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat wiederholt festgestellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung. Eine Risikoeinschätzung müsse im Einzelfall vorgenommen werden (vgl. Urteil des EGMR R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, 10466/11, Ziff. 37). Es ergeben sich aus den Akten keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Massnahmen zu befürchten hätte, die über einen sogenannten "Background Check" (Befragung und Überprüfung von Tätigkeiten im In- und Ausland) hinausgehen würden, oder dass er persönlich gefährdet wäre.

E. 7.1.3

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.2.1

In Sri Lanka herrscht weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Auf eine Beurteilung der Situation im Vanni-Gebiet und der Zumutbarkeit einer Rückkehr in jene Region (vgl. dazu BVGE 2011/24 E. 12 f.) kann hier verzichtet werden, zumal der Beschwerdeführer aus C. _____ (Nordprovinz), stammt und in dessen Vorort D. _____ lebte. Der Beschwerdeführer verfügt in Sri Lanka über ein tragfähiges verwandtschaftliches Beziehungsnetz. Es kann davon ausgegangen werden, dass er bei einer Rückkehr mit familiärem Rückhalt rechnen und zumindest anfänglich wieder bei seiner Familie unterkommen kann. Er ist jung und gesund, hat vor kurzem die Schule mit dem A-Level abgeschlossen und bis auf den mehrmonatigen Aufenthalt in der Schweiz sein ganzes Leben in Sri Lanka verbracht. Es ist anzunehmen, dass er sich in seiner Heimat schnell wieder integrieren und in der Lage sein wird, sich eine wirtschaftliche Existenzgrundlage aufzubauen.

E. 7.2.2

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich daher auch als zumutbar.

E. 7.3

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.4

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde, sind ihm keine Kosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.